BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MEHRING , TEILGEBIET "SOLARPARK MEHRING III"

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet (Teilflächen 1 bis 4) Zweckbestimmung: Fotovoltaik

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ	Grundflächenzahl (projezierte überbaute Fläche Modulfläche und Nebenanlagen)	
VG	Versiegelungsgrad in % (Fundamente und Nebenanlagen)	
Gesamthöhe	Oberkante Modul: max. Höhe in m über der Geländeoberfläche	
Höhe über Gelände	Unterkante Modul: Mindesthöhe in m über der Geländeoberfläche	

Nutzungsschablone SO

Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,5 VG max. 4 %
Bauhöhen: Gesamthöhe max.3,00 m Höhe über Gelände min.0.6 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (Stromleitung)

6. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

345551.89, 5515581.80 UTM-Koordinaten

40m Bauverbotszone von Fahrbahnkante Autobahn A1

110 m Abstand nach Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG

nachrichtliche Darstellung

456 Bestandshöhenlinie in m ü NN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

Fassung zum Satzungsbeschluss

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Art der Nutzung
1.1 Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“. Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) BauGB)
2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. m. §§ 16 u. 17 BauNVO
Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
2.2 Für die Aufständerung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m.§9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 3.600 m² (ca. 4 % der Sondergebietsfläche) festgesetzt.
2.3 Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zugelassen.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88 (1) und (6) LBauO und § 9(6) BauGB

1. Die Bauhöhen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 16(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt:
Module: Höhe: maximal 3,0 m (Oberkante der Module)
Höhe: minimal 0,60 m (Unterkante der Module)
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante.

Nebenanlagen (z. B. Trafo- , Wechselrichtergebäude): Traufhöhe max. 3,50 m
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche in Gebäudemitte bis zur Oberkante der Attika.

2. Die Baukörper der Nebenanlagen sind mit Flachdach auszuführen. Als Wandfarbe sind Grautöne oder Cremefarben, RAL 1013 bis 1015, 7032, 7035, 7044, 9001, 9002 zugelassen. Für die Attika zudem die Farben RAL 5005-signalblau, RAL 6011, 6013, 6021 (graugrün).

3. Zaunanlagen: Zulässig, auch außerhalb der Baugrenzen, sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz (z.B. Maschendrahtzaun mit oberer Stacheldrahtabspannung) bis 2,50 m Höhe. Die Zaunanlage und deren Unterkante ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte zu vermeiden. Es ist ein Mindestabstand von 15 cm zur Bodenoberkante einzuhalten oder in Bodennähe eine Mindestmaschenweite von 10 x 15 cm zu verwenden.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB **und Pflanzbindungen und Pflanzgebote**
gem. § 9(1)25 BauGB

1. Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies. Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.

2. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.

3. Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht versiegelten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil z.B. RSM 7.2.1 mit heimischen Kräutern oder Heublumensaat einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Schafbeweidung oder Mahd zu pflegen. Dünger- und/oder Pestizideinsatz ist unzulässig.

4. In den durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen ist ein Gras und Krautsaum zu entwickeln und extensiv, Mahd jedoch spätestens alle zwei Jahre, zu pflegen.

In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in SO 4 die Anlage durch eine dreireihige Strauchhecke, ca. 800 m², durch eine aus heimischen, standortgerechten Gehölzen außerhalb des Zaunes einzugrünen. Die Maßnahmenfläche in SO 4 und die der Pflanzung in SO 4 vorgelagerte Fläche ist als Krautsaum extensiv, Mahd 1x im Jahr, mindest alle zwei Jahre, zu pflegen. Vorhandene unbefestigte Wege bleiben erhalten.

Die Maßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung der Module folgenden Vegetationsphase durchzuführen.

Hinweise

1. Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

2. Vorschlagsliste für Anpflanzungen

Cornus sanguinea - Hartriegel	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Corylus avellana - Hasel	Sambucus racemosa - Roter Holunder
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen	Populus tremula - Espe
Rosa canina - Hundsrose	Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Rosa multiflora - Büschelrose	Ligustrum vulgare - Liguster
Rosa glauca - Hechtrose	Crataegus monogyna - Weißdorn
Rosa rugosa - Apfelrose	Berberis vulgaris - Berberitze
Rosa rubiginosa - Weinrose	Ribes alpinum - Berg-Johannisbeere
Salix caprea - Salweide	Amelanchier ovalis - Felsenbirne

Mindestqualität: 3-4 Triebe, 100-150 verpflanzter Strauch,
Zur Gewährleistung eines schnellen Sichtschutzes sollen die vorgeschlagenen Pflanzungen 30% schnellwachsende Pioniergehölze enthalten.
Populus tremula - Espe
Salix caprea - Salweide

Diese können bei drohender Verschattung gestutzt oder wieder entnommen werden, wenn der Lückenschluss der Pflanzung erreicht ist.

3. Bei Erdarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben,Münzen usw.) sind unverzüglich zu melden (§ 17 DSchPflG)Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg -Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.: 1: 25000

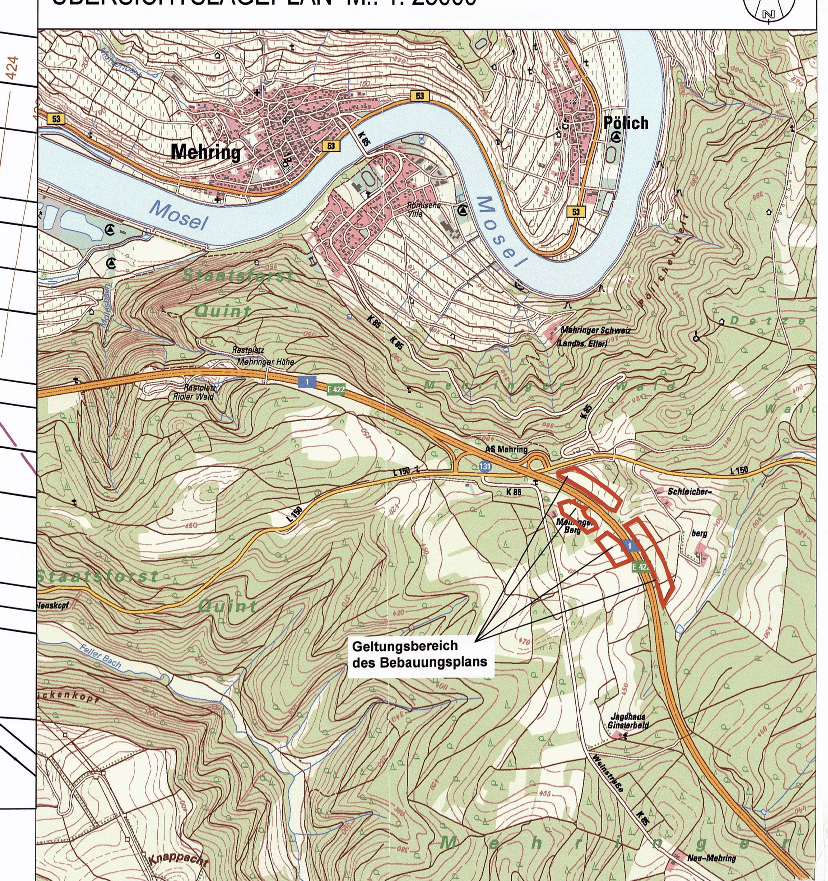

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 d. Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, S 619).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I. S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S.466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11. 1998 (GVBl. S.365), zuletzt geä. d. Art 8 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bek. v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 11 G v 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 I 3830,zZuletzt geändert durch Art. 3 G v. 1.3.2011 I 282
7. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). in Kraft gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.9.2005 (GVBl. Seite 387), geä. am 22.06.2010 (GVBl. S. 106)
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004, zuletzt geä. d. Art. 1 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art 12 d G v 11. 08. 2010 (BGBl. I S. 1163)
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes i.d.F. vom 25.07.2005.(GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009, GVBl. S. 358).
13. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. I. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
14. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1.8.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280.
15. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.8.2010 (BGBl. I S. 1170)

Der Gemeinderat hat am 25.02.2011 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Bebauungsplanentwurf wurde gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Mehring den,20.05.2011
Gemeindeverwaltung
- Ortsbürgermeister -

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.04.2011 bis 17.05.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.04.2011 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Mehring den, 20.05.2011
Gemeindeverwaltung
- Ortsbürgermeister -

Der Gemeinderat Mehring hat am 20.06.2011 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Mehring den,22.11.2011
Gemeindeverwaltung
- Ortsbürgermeister -

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Mehring den,22.11.2011
Gemeindeverwaltung
- Ortsbürgermeister -

Mit der Bekanntmachung vom 02.12.2011 wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Mehring den, 05.12.2011
Gemeindeverwaltung
- Ortsbürgermeister -

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB am 22.11.2011 angeordnet.

Mehring den, 05.12.2011

- Ortsbürgermeister -

VERFASSER:

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTRASSE 14
54340 RIOL
TELEFON 06502 / 99031
TELEFAX 06502 / 99032

FASSUNG ZUR SATZUNG 20.06.2011

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MEHRING ,
TEILGEBIET "SOLARPARK MEHRING III"